

Allgemeine Teilnahmebedingungen für das Partnerprogramm von Conrad Electronic (Schweiz) AG

- § 1 Geltungsbereich und Definitionen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Datenschutz
- § 4 Haftung von Conrad
- § 5 Pflichten und Einschränkungen für Partner
- § 6 Werbemittel
- § 7 Berechnung der Vergütung / Abrechnungsmodus
- § 8 Kündigung
- § 9 Ausserordentliche Kündigung
- § 10 Vertraulichkeit
- § 11 Vertragsstrafe
- § 12 Haftung des Partners
- § 13 Änderungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

1.1 Die folgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Partner, die im Rahmen des Partnerprogramms von Conrad Electronic AG, Roosstrasse 53 in CH-8832 Wollerau, (im Folgenden „Conrad“ genannt) über ein Affiliate Netzwerk Werbemittelfür conrad.ch oder biz-conrad.ch schalten. Sie finden zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Netzwerke Anwendung.

1.2. Conrad erbringt seine Dienste, Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit diesem Partnerprogramm ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

1.3. Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erstreckt sich auf alle angebotenen Leistungen von Conrad im Zusammenhang mit diesem Partnerprogramm. Der Partner erkennt mit der Inanspruchnahme der Leistungen diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen als für ihn verbindlich an.

1.4. Es gelten für die Anwendung und Auslegung des Vertrages nachfolgende Definitionen:

Partner

Der Partner ist eine natürliche oder juristische Person, Inhaber bzw. Betreiber digitaler Medien (Webseiten, E-Mails, SMS, MMS, o.ä.), der Conrad verlinkte Werbeflächen zur Verfügung stellt.

Werbemittel

Jede Form von Werbemitteln (z.B. Banner, Texte, Flash-Animationen o.ä.), die Conrad zu Werbezwecken im Partnerprogramm zur Verfügung stellt.

§ 2 Vertragsschluss

2.1. Conrad bietet über das Netzwerk Werbemittel an. Der Partner kann sich für diese Programme bewerben.

2.2. Der Vertragsschluss kommt über das Netzwerk zustande.

2.3. Partner können nur juristische Personen sowie unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen werden.

2.4. Meldet der Mitarbeiter einer juristischen Person diese als Partner an, so bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Gleiches gilt, wenn ein sonstiger Dritter (z.B. eine Agentur) den Partner in dessen Auftrag anmeldet.

2.5. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Conrad die Anmeldung des Partners bestätigt.

2.6. Bei der Anmeldung hat der Partner die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Bei einer Änderung hat der Partner seine Angaben im Partnerprogramm unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Änderungseintritt anzupassen.

2.7. Über inhaltliche oder technische Änderungen auf seinen digitalen Werbeflächen über das bei Vertragsschluss zu erwartende Mass hinaus informiert der Partner Conrad. Der Partner sichert zu, dass in diesem Fall ohne vorherige Absprache keine weitere Werbung auf der Werbefläche gezeigt wird.

2.8. Der Partner verpflichtet sich, die geltenden Gesetze zu beachten. Angemeldet werden dürfen nur Werbeplattformen, deren Inhalte nicht gegen das geltende Recht der Schweiz und die guten Sitten verstossen. Im Besonderen werden Partner-Webseiten mit folgenden Inhalten oder Vorgehensweisen nicht für das Partnerprogramm zugelassen:

- Webseiten, die noch im Aufbau bzw. nicht erreichbar sind
- Webseiten mit fehlendem Impressum
- nicht-deutsch-, französisch- oder italiensprachige Seiten
- kein ausreichender eigener Inhalt („Bannerfarm“)
- reine Email-Adressen ohne genauere Beschreibung
- Cashback Programme mit direkter Provisionsweitergabe
- Seiten, die gegen die guten Sitten verstossen oder die Rechte Dritter verletzen
- Gewaltverherrlichender Inhalt, Erotik
- Postview-Publisher, Retargeting-Publisher sowie Agentur- oder Netzwerkseiten als Meta-Netzwerke nur nach vorgängiger Absprache. Wir bitten Interessenten bei Fragen um eine direkte Kontaktaufnahme (webmaster@conrad.ch) oder via Account Manager des Affiliate Netzwerkes.

Die Prüfungspflicht hierfür obliegt allein dem Partner. Gleichwohl ist Conrad befugt, die Werbeplattformen des Partners auf seine Inhalte hin zu untersuchen und gegebenenfalls zu Kündigen sowie offene Kommissionen zu stornieren. Die Untersuchung kann auch mit technischen Mitteln erfolgen.

2.9. Der Partner gewährleistet, dass er keine Daten speichert oder weiterleitet, die die technische Infrastruktur und Betriebsabläufe von Conrad schädigen können (bspw. Viren, Trojaner, u. ä.).

§ 3 Datenschutz

3.1. Conrad ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Partners zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Dabei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten.

3.2. Die gespeicherten Daten werden ausschliesslich zur Abwicklung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages verwendet. Eine darüber hinausgehende Nutzung, z. B. für Zwecke der Werbung oder Marktforschung, erfolgt nicht.

§ 4 Haftung von Conrad

4.1. Conrad wird den in der Internetbranche üblichen Aufwand betreiben, um zu gewährleisten, dass das Online-System 24 Stunden am Tag verfügbar bleibt. Ausgenommen hiervon sind Unterbrechungen, die für erforderliche Wartungsmassnahmen üblich sind oder durch Dritte, nicht mit Conrad verbundene Unternehmen verschuldet sind. Die Vertragsparteien erkennen an, dass in Ausnahmefällen eine geringe Anzahl von Transaktionen vom Online-System nicht erfasst bzw. protokolliert werden können. Sollte das Tracking für mehr als 60 Minuten an einem Tag ausfallen, wird der durchschnittliche Provisionsumsatz der vorangegangenen Tage vergütet.

4.2. Conrad haftet nicht für höhere Gewalt und für Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von Conrad liegen (z.B. Naturgewalt, Krieg, Viren). Conrad haftet demzufolge auch nicht für die daraus resultierende Unterbrechung bzw. Zerstörung von Daten. Es obliegt dem Partner, entsprechende Sicherungskopien anzufertigen.

4.3. Conrad garantiert keine Umsatzerfolge.

4.4. Für Schäden, die aus der Verletzung der Datenaktualisierungspflicht (vgl. § 2.6) entstehen, haftet Conrad nicht. Entsteht daraus bei Conrad ein Schaden, muss dieser vom Partner in vollem Umfang ersetzt werden.

4.5. Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet Conrad lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schulhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Conrad, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

4.6. Die Haftung ist, ausser bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, der Verletzung einer Kardinalspflicht oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch Conrad, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen auf die bei Vertragsschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt, höchstens jedoch auf die durchschnittliche erfolgsabhängige Vergütung eines halben Jahres des Partners. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere den entgangenen Gewinn.

4.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Pflichten und Einschränkungen

5.1. Der Partner darf lediglich mit einer Werbeplattform an dem Partnerprogramm teilnehmen, dessen Rechte er auch besitzt. Sollte die angemeldete Werbeplattform auf einen Dritten registriert sein, hat der Partner auf Anfrage einen entsprechenden Berechtigungsnachweis vorzulegen.

5.2. Der unaufgeforderte Versand von E-Mails begründet einen Verstoss gegen das Datenschutzrecht und kann für jeden Einzelfall Abmahnungen und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dem Partner ist es daher untersagt, Dritten unaufgefordert E-Mails zu senden (Spam) sowie die über Conrad bereitgestellten Werbemittel und URL-Codes in solchen E-Mails zu verwenden.

5.3. Die Verwendung der bereitgestellten Werbemittel und URL-Codes in E-Mails ist daher nur dann gestattet, wenn die Empfänger zuvor ausdrücklich und nachweisbar dem Empfang der E-Mails zugestimmt haben („Double Opt In“-Verfahren) und die E-Mails ein rechtsgültiges Impressum aufweisen.

5.4. Die automatische Erzeugung von Views, Klicks, Leads oder Sales mittels technischer Vorrichtungen (auch Computerprogramme) sowie durch vorsätzliche bzw. arglistige Täuschung ist unzulässig. Solche unrechtmässig erworbenen Vergütungsansprüche werden nachträglich durch Conrad storniert.

5.5. Der Partner verpflichtet sich, keine Methoden zu verwenden, die Conrad-Provisionscookies ohne Werbemittelkontakt (View oder Click) beim Endnutzer setzen. Etwas anderes gilt nur, wenn Conrad explizit die Zustimmung dazu erteilt hat.

5.6. Der Partner verpflichtet sich, seine Website einschliesslich aller Einträge in Suchmaschinen, Verzeichnissen oder Linklisten Dritter so zu gestalten, dass ausschliesslich gültige Klicks, Leads und Sales generiert werden.

5.7. Ferner verpflichtet sich der Partner, seine Webseite in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Regelungen zu gestalten.

5.8. Darüber hinaus verpflichtet sich der Partner, auf Gewaltdarstellungen, sexuelle oder pornographische Inhalte oder diskriminierende Aussagen oder Darstellungen hinsichtlich Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexueller Neigungen oder Alter zu verzichten.

5.9. Weiterhin ist es dem Partner untersagt, Webseiten, die zu einer Verwechslungsgefahr mit dem Internetauftritt von Conrad führen könnten, zu gestalten und darüber Conrad zu bewerben. Es ist dem Partner weder gestattet, den Internetauftritt von Conrad zu spiegeln noch Grafiken, Texte, Videos oder andere Inhalte des Internetauftritts von Conrad zu übernehmen.

5.10. Die Bewerbung von Gutscheinen und Aktionen ist nur erlaubt, wenn sie explizit für Affiliate-Partner freigegeben und weder ungültig noch abgelaufen sind. Freigegebene Gutscheine / Aktionen finden sich im Partnerprogramm. Das Gleiche gilt für das Einstellen in einem Blog durch den Partner selbst oder durch einen Dritten.

5.11. Die Integration von jeder technischen Erweiterung (z.B. Add-ons oder Plug-ins) oder einer Software, die den User ohne dessen Zustimmung bei Aufruf des Internetauftritts von Conrad auf Gutscheine oder andere Incentives hinweist, ist nicht gestattet. Im Falle eines Verstosses kann der Partner aus dem Programm gekündigt werden und Transaktionen werden storniert.

5.12. Folgende Einschränkungen gelten hinsichtlich bezahlten Platzierungen in Suchmaschinen (SEA):

- Keyword-Buchungen auf markenrechtlich oder anderweitig geschützte Begriffe von Conrad (z.B. conrad, conrad.ch www.conrad.ch usw. sowie deren Kombination z.B. Conrad Online-shop) ist nicht erlaubt
- Tippfehler oder Teilbegriffe sind ebenfalls nicht erlaubt

- Auch die Weiterleitungen aus Tippfehlerdomains (z.B. connrad.ch, cvonrad.ch o.ä.) dürfen nicht zum Setzen eines Cookies führen. Generell ist der Besitz und der Unterhalt einer Tippfehlerdomain verboten.
- keine direkte Weiterleitung auf conrad.ch oder biz-conrad.ch
- keine Anzeige von markenrechtlich oder anderweitig geschützten Begriffen von Conrad im sichtbaren Bereich (ausser expliziter Freigabe durch Conrad).
- Conrad Brand muss negativ eingebucht werden.

5.13. Der Partner verpflichtet sich auch, immer mit dem aktuellsten Datensatz, der von Conrad zur Verfügung gestellt wird, zu arbeiten sowie Aktionszeiträume einzuhalten. Bei Verstößen werden alle Ansprüche gegen Conrad, die aus veralteten Datensätzen oder fehlerhaft kommunizierten Aktionen entstanden sind, an den Partner weiter berechnet.

5.14. Bewirbt der Partner die Partnerprogramme von Conrad nicht über eigene Reichweiten, sondern unter Nutzung eines eigenen Affiliate-Netzwerks, so verpflichtet er sich, bezüglich der in seinem Netzwerk angewandten Werbemethoden, die Regeln und Vorgaben der Allgemeinen Teilnahmebedingungen von Conrad sicherzustellen. Bei Verstößen haftet der Partner vollumfänglich.

§ 6 Werbemittel

6.1. Eine Veränderung der aus dem System generierten Werbemittel- und Tracking-Codes ist nicht statthaft. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall schriftlich mit Conrad getroffen werden. Die von Conrad zur Verfügung gestellten Werbemittel dürfen nicht ohne Abstimmung im Design oder im Inhalt verändert oder anderweitig bearbeitet werden. Die Platzierung sowie die Häufigkeit der Einbindung kann der Partner nach eigenem Ermessen tätigen, wobei Layers und Site-Unders nicht erlaubt sind.

6.2. Der Partner verpflichtet sich, die ihm überlassenen Werbemittel nur auf der von ihm angegebenen Werbeplattform zu integrieren und nicht an Dritte weiterzugeben. Zudem hat er das Werbemittel nur im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Partnerprogramm zu verwenden.

6.3. Der Partner verpflichtet sich, die bereitgestellten Werbemittel nicht in einem Kontext zu platzieren, der erkennbar die wirtschaftlichen Interessen von Conrad gefährden könnte.

6.4. Der Partner ist verpflichtet, die Werbemittel im Fall der Kündigung, der Sperrung oder des Ablaufs einer zeitlichen Befristung bzw. in vergleichbaren Fällen unverzüglich von seinen Werbeflächen zu entfernen.

6.5. Die durch Übersendung von Werbemitteln gewonnenen Informationen dürfen von dem Partner nur im Zusammenhang mit der Bewerbung von Conrad genutzt werden. Es ist ausdrücklich verboten diese Informationen an Dritte weiterzugeben bzw. für andere Zwecke zu verwenden. Für die korrekte Einbindung der Werbemittel ist der Partner verantwortlich. Nach Beendigung der Kooperation sind die Produktdaten unverzüglich zu löschen und dürfen nicht weiter verwendet werden.

§ 7 Berechnung der Vergütung / Abrechnungsmodus

7.1. Dem Partner steht ein Vergütungsanspruch gegenüber Conrad auf Grundlage der jeweiligen Vereinbarungen über die Affiliate-Netzwerke zu. Die Abrechnung erfolgt über den

jeweiligen Netzwerk-Account maximal 60 Tage nach dem Sale. Der Partner verfügt bei dem Netzwerk über ein virtuelles Konto (Guthabenkonto) zwecks Zwischenspeicherung und optischer Aufbereitung der Vergütungen. Vorhandene Guthaben werden nicht verzinst. Soweit nicht ausdrücklich in der Darstellung erwähnt, werden grundsätzlich Netto-Beträge angezeigt.

7.2. Die Konditionen der Vergütung im Rahmen der Partnerprogramme legt Conrad fest und teilt sie im Partnerprogramm mit. Im Fall einer Konditionsänderung teilt Conrad diese mindestens 72 Stunden vor Inkrafttreten dem Partner mit. Liegt ein wichtiger sachlicher Grund vor, kann diese Frist in bestimmten Einzelfällen verkürzt werden.

7.3. Der Anspruch des Partners gegenüber Conrad auf die erfolgsabhängige Vergütung entsteht und wird fällig unter folgenden Voraussetzungen:

- Es ist zu einem erfolgreichen Event (View, Click, Lead, Sale) auf der Werbefläche des Partners gekommen.
- Der Event ist von Conrad erfolgreich protokolliert worden.
- Im Fall des Event-Typs „Sale“: Der Nutzer nimmt die Lieferung der Ware am Versandbestimmungsort innerhalb von 30 Tagen nach Bestelleingang an, leistet die Zahlung vollständig und die Rückgabefrist von 14 Tagen ist abgelaufen.
- Conrad hat gegenüber dem Partner den Event bestätigt.
- Falls die Bestellung teilweise storniert oder retourniert wurde, wird die veranschlagte Provision entsprechend gekürzt

7.4. Der Vergütungsanspruch basiert auf Cookie-Tracking, wobei seitens Conrad eine Tracking-Weiche nach „last-cookie-wins“-Regelung eingesetzt wird. Der Kanal Affiliate wird gegenüber den Kanälen SEA, E-Mail, Display und Social Media in Echtzeit dedupliziert. Änderungen am Tracking oder Veränderungen der Deduplizierungslogik oder der Cookie Lifetime werden mindestens 72 Stunden vorher kommuniziert.

7.5. Conrad ist nicht verpflichtet, Events, die über Zwang oder Täuschung getätigten wurden, sowie automatisch oder aufgrund anderweitiger Manipulationen erzeugte Events (z.B. Klickgeneratoren), zu vergüten. In diesen Fällen ist Conrad berechtigt, das Guthabenkonto des Partners zu sperren und im Umfang des bereits unrechtmässig erworbenen und nachgewiesenen Betrags zu belasten.

7.6. In folgenden Sondershops von Conrad findet aus technischen Gründen keine Vergütung statt:

PCB (Betalayout):

http://www.conrad.ch/ce/de/content/cms_service_conductor/Leiterplattenservice
http://www.biz-conrad.ch/ce/de/content/cms_service_conductor/Leiterplattenservice

- Conrad Fotoservice:

http://m.magicfoto.ch/de/?cref=scid_1001

- Service-Plus (Kalibrier-Service, Leiterplatten-Service, Schablonen-Service, Beschaffungs-Service, Download-Service, etc)

http://www.conrad.ch/ce/de/content/cms_service_extra_service/Extra-Service
http://www.biz-conrad.ch/ce/de/content/cms_service_extra_service/Extra-Service

- Conrad Geschenkkarten

<http://www.conrad.ch/ce/de/product/059744/>
<http://www.biz-conrad.ch/ce/de/product/059744/>
<http://www.conrad.ch/ce/de/product/021702/>
<http://www.biz-conrad.ch/ce/de/product/021702/>

7.7. Über die Nachbuchung von nicht-getrackten Sales entscheidet Conrad, ob diese freigegeben oder abgelehnt werden. Zudem darf der zugehörige Sale vor max. 3 Monate stattgefunden haben.

7.8. Conrad sichert dem Partner die Vollständigkeit der in den Konten erfassten Erfolge nur im Rahmen der allgemeinen technischen Möglichkeiten einer solchen Erfassung nach Massgabe des angewandten Erfassungssystems (Tracking-System) zu. Sollte die technische Erfassung nicht möglich sein, z.B. bei Ablehnung von Cookies durch den Nutzer des Partner-Mediums, entsteht ein Vergütungsanspruch nur bei anderweitig geeignetem Nachweis durch den Partner und Akzeptanz des Nachweises durch Conrad.

§ 8 Kündigung

8.1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden.

8.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8.3. Bis zum Vertragsende sind von den Vertragspartnern alle offenen Vergütungen zu begleichen.

8.4. Im Fall der Kündigung muss der Partner innerhalb von 72 Stunden alle Werbemittel entfernen. Dies entbindet den Partner nicht von seiner Pflicht, ungültige bzw. nicht mehr funktionale Werbemittel-Codes unverzüglich aus seinen Werbeplattformen zu entfernen.

§ 9 Ausserordentliche Kündigung

9.1. Beiden Parteien steht ein ausserordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

9.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Partner nicht die Regelungen von

- § 2: Vertragsschluss
 - § 5: Pflichten und Einschränkungen
 - § 6: Werbemittel
 - § 10: Vertraulichkeit
- einhält.

9.3. Es ist unerheblich, ob die Nichteinhaltung durch den Partner selbst oder durch einen vom Partner beauftragten Dritten erfolgt.

9.4. Ansprüche auf Schadensersatz und Vertragsstrafe bleiben hierdurch unberührt.

§ 10 Vertraulichkeit

10.1. Wenn nichts anderes in dieser Vereinbarung vorgesehen oder ein Einverständnis der anderen Partei vorliegt, sind alle Informationen, insbesondere die Regelungen dieser Vereinbarung, geschäftliche und finanzielle Informationen, Kunden und Verkäuferlisten sowie Preis- und Verkaufsinformationen, strikt vertraulich zu behandeln und solche vertraulichen Informationen dürfen von den Partnern weder direkt noch indirekt für eigene wirtschaftliche Zwecke oder für andere Zwecke verwendet werden.

10.2. Pressemitteilungen, die die Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrages betreffen, sind mit Conrad abzustimmen und bedürfen vor der Veröffentlichung der schriftlichen Zustimmung von Conrad.

§ 11 Vertragsstrafe

11.1. Für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen die Regelungen von

- § 2: Vertragsschluss
- § 5: Pflichten und Einschränkungen
- § 6: Werbemittel
- § 10: Vertraulichkeit

vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe von 5.000,- CHF pro Fall.

11.2. Es ist unerheblich, ob die Zu widerhandlung durch den Partner selbst oder durch einen vom Partner beauftragten Dritten erfolgt.

§ 12 Haftung des Partners

Der Partner stellt Conrad von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Haftungsansprüchen und jedweden Kosten frei, die Conrad durch ein pflichtwidriges und schuldhaf tes Handeln des Partners entstehen.

§ 13 Änderungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen

13.1. Änderungen der Teilnahmebedingungen sind jederzeit möglich und werden unter Einhaltung einer Frist von 5 Werktagen angekündigt. Conrad wird seinen Vertragspartner auf jede Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen per E-Mail hinweisen und ihm die Möglichkeit geben, ihre aktuelle Fassung einzusehen.

13.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Änderungen zu widersprechen. Der Widerspruch entspricht einer ordentlichen Kündigung. Geht Conrad binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der geänderten Allgemeinen Teilnahmebedingungen kein Widerspruch durch den Vertragspartner zu, gelten die Änderungen als vom Vertragspartner akzeptiert und sie werden Teil der bestehenden Vertragsbeziehung. Die Teilnahmebedingungen der Netzwerke bleiben unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

14.2. Es gilt das Recht der Schweiz. Davon ausgenommen sind zwingende Regelungen des Landes, in dem der Partner seinen ständigen Aufenthalt hat.

14.3. Sofern der Partner Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Wollerau (SZ).

14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz- oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Oktober 2014